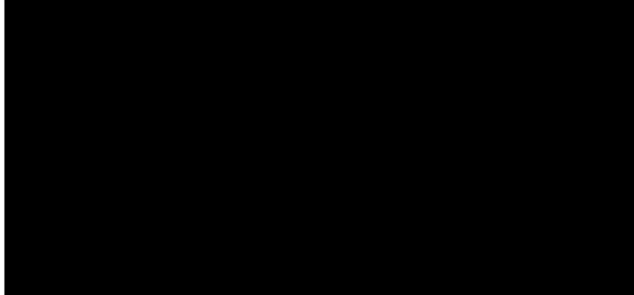




BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 B

FON

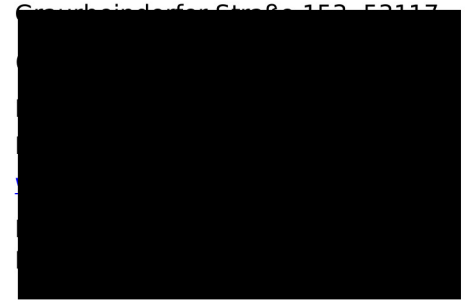
E-MAIL

BEARBEITET VON

INTERNET

DATUM

GESCHÄFTSZ.



Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Ihre Bitte um Vermittlung bei dem PEI wegen Ihrer Anfragen zu „Vorlagennummer 4069/01“ und "Videokonferenz - Aufzeichnungen" [#280540]**

Sehr geehrter 

ich komme zurück auf Ihre Bitte um Vermittlung bei dem Paul-Ehrlich-Institut (PEI) wegen Ihrer Anfragen in der oben genannten Angelegenheit.

Nach meiner Einschätzung ist in dieser Sache die Fortführung eines Vermittlungsverfahrens mangels eindeutig erkennbarer Rechtsverletzung nicht erfolgversprechend.

Dazu im Einzelnen:

I.

Mit Schreiben vom 5. Juni 2023 haben Sie bei dem PEI einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gestellt und um Übersendung folgender Informationen gebeten:

„a) alle amtlichen Informationen, die beim Erstellen des BioNTech-Mängelschreibens (s. IFG 69/22) vom 16.4.2020 Verwendung fanden oder erzeugt wurden, wie interne Notizen, Kommentare, Ergebnisse von Arbeitsgruppen, Übersetzungen, rechtliche Beratungen, Formulierungsdiskussionen, Vorgängerversionen etc., sowie



b) alle amtlichen Informationen zum placebo-kontrollierten „Part B“ der Studie BNT162-01, sowie zu dessen Verzicht in Protokolländerung 6 vom 5. Oktober 2020, insbesondere (aber nicht nur) etwaige E-Mails mit BioNTech, Pfizer oder (Zulassungs-)Behörden, sowie

c) alle amtlichen Informationen zur Vorlage-Nummer 4069/01.“

Mit weiterem Schreiben vom 21. Juni 2023 haben Sie ergänzend um Übersendung folgender Informationen gebeten:

„falls in den amtlichen Informationen zu Vorlage-Nummer 4069/01 nicht bereits enthalten, bitte ich auch um Zusendung aller Videokonferenz-Aufzeichnungen zwischen PEI, BioNTech, und etwaigen Dritten (wie z.B. Pfizer oder Acuitas) in vollständiger, ungekürzter Form.

Wie in meinem Schreiben vom 12.6.2023 vermerkt bitte ich außerdem um Zusendung aller amtlichen Informationen zu dem Treffen mit Bion-Tech am 8.4.2023.“

In den jeweiligen Eingangsbestätigungen vom 17. Juli 2023 zu Ihren Anfragen hat Ihnen das PEI mitgeteilt, dass man dort eine Vielzahl von Anträgen von Ihnen erhalten habe, die es alle nacheinander entsprechend einer praktikablen Priorisierung abarbeiten werde. Dies geschehe auch vor dem Hintergrund der Priorisierung der hoheitlichen Amtsaufgaben des PEI gemäß dem Gesetz über das Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel (BASIG) und Arzneimittelgesetz (AMG) sowie im Interesse anderer Antragsteller nach dem IFG, die ebenfalls einen Anspruch auf die Bearbeitung ihrer Anträge hätten. Hinsichtlich des Aufwands bei Drittbeteiligungen weist das PEI ferner darauf hin, dass es die Stellungnahme des Dritten und die Berechtigung ggf. geforderter Schwärzungen prüfe und sodann auf dieser Grundlage über Ihren Antrag auf Informationszugang entscheide. Grundsätzlich dürfe ein Informationszugang in diesen Fällen erst dann erfolgen, wenn der Bescheid dem Dritten gegenüber bestandskräftig sei. Der Dritte habe hierzu Gelegenheit, innerhalb von einem Monat Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. Vor diesem Hintergrund könne das IFG-Verfahren mehrere Monate dauern, wenn eine Drittbeteiligung erforderlich sei.



Mit Schreiben vom 23. September 2023 haben Sie das PEI um Mitteilung des Bearbeitungsstands gebeten. Ihre Sachstandsanfrage blieb indes unbeantwortet.

In Ihrer Vermittlungsbitte machen Sie geltend, dass Ihre beiden Anfragen seit 156 bzw. 150 Tagen nach Überschreitung der einmonatigen Antwortfrist noch immer nicht beantwortet seien.

II.

Ich sehe leider keine weiteren erfolgversprechenden Möglichkeiten, im Rahmen eines Vermittlungsverfahrens mit dem PEI eine auch aus Ihrer Sicht zufriedenstellende Lösung herbeizuführen.

Bei dem Vermittlungsverfahren nach § 12 Abs. 1 IFG handelt es sich um ein außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren, das darauf gerichtet ist, einvernehmliche Lösungen zu finden. Die verbindliche Beantwortung offengebliebener tatsächlicher wie auch rechtlicher Streitfragen bleibt grundsätzlich den förmlichen Rechtsbehelfen, insbesondere dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren, vorbehalten.

Soweit Sie mit Ihrer Vermittlungsbitte die Bearbeitungsdauer auch dieser Antragsverfahren rügen, ist aus meiner Sicht eine Verletzung Ihres Rechts auf Informationszugang nach dem IFG, zumindest in den Grenzen des Vermittlungsverfahrens, derzeit nicht ohne Weiteres feststellbar.

Auch in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist grundsätzlich anerkannt, dass die „Soll“-Vorschrift des § 7 Abs. 5 S. 2 IFG eine Überschreitung der Monatsfrist in atypischen Fällen, namentlich bei umfangreichen und komplexen Informationsbegehren, zulässt (so ausdrücklich bereits BVerwG, Urt. v. 17.3.2016 – 7 C 2/15 –, NVwZ 2016, 1014, 1016, Rn. 24; vgl. dazu auch jüngst BVerwG, BVerwG, Urt. v. 29.3.2023 – 10 C 2.22 –, ZGI 2023, 228, 229, Rn. 17; die Entscheidungen des BVerwG können Sie auf der Homepage des Gerichts www.bverwg.de recherchieren).

Die diesbezüglichen Ausführungen in den Eingangsbestätigungen des PEI verstehe ich zunächst so, dass sich die Behörde aufgrund des quantitativen Umfangs aller von Ihnen dort gestellten Anträge daran gehindert



sieht, Ihnen in den einzelnen Antragsverfahren einen zügigeren Informationszugang gewähren zu können. Dazu beruft sich das PEI zum einen darauf, dass andernfalls die vorrangige Wahrnehmung seiner gesetzlichen Sachaufgaben beeinträchtigt werden würde. Zum anderen beruft es sich auf das Gebot, alle IFG-Antragstellenden gleichberechtigt zu behandeln. Soweit das PEI damit die Haltung einnimmt, Ihre Informationsinteressen noch hinreichend zu berücksichtigen, indem es mit der Verlängerung der Bearbeitungszeiten versucht, das Spannungsverhältnis mit seinen anderen Pflichten aufzulösen, erscheint mir dies grundsätzlich vertretbar.

Für mich sind derweil keine Anhaltspunkte erkennbar, die Darstellung des PEI in Zweifel zu ziehen, so dass hier eine atypische Fallgestaltung im Sinne der vorgenannten höchstrichterlichen Rechtsprechung anzunehmen ist. Eine verlängerte Bearbeitungsdauer auch der vorliegenden Antragsverfahren ist damit grundsätzlich hinnehmbar.

Des Weiteren weist das PEI in seinen Eingangsbestätigungen zu Ihren beiden Anträgen auch zutreffend auf den zeitlichen Bearbeitungsaufwand bei Drittbeteiligungen hin. In Drittbeteiligungsfällen – wie vorliegend auch – ist eine längere Bearbeitungsfrist gemäß § 7 Abs. 5 S. 3 iVm § 8 Abs. 1 IFG nämlich sogar die Regel (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.3.2016 – 7 C 2/15 –, a.a.O.). Auch in dieser Hinsicht ist die Überschreitung der Monatsfrist für sich genommen rechtlich nicht zu beanstanden.

Zudem dürften aufgrund der Beteiligung von Biontech als Drittbetroffener in den Antragsverfahren noch weitere Vermittlungsbemühungen mit der Zielsetzung, die Bearbeitungsdauer zu beschleunigen, wenig erfolgversprechend sein. Angesichts der Antragsgegenstände ist nicht zu erwarten, dass Biontech sich einem Vermittlungsversuch des BfDI offen gegenüber zeigt. Mangels Anordnungs- und Durchsetzungsbefugnissen ist der BfDI im Informationsfreiheitsrecht aber darauf angewiesen, dass auch die weiteren Beteiligten einvernehmlich mitwirken. Bundesbehörden kann der BfDI über § 12 Abs. 3 IFG i.V.m. § 24 Abs. 4 Bundesdatenschutzgesetz (in der am 24. Mai 2018 geltenden Fassung) zwar zumindest zu einer solchen konstruktiven Mitwirkung anhalten. Für Biontech als privates Unternehmen gilt dies jedoch nicht.

Aus meiner Sicht begründet die Vorgehensweise des PEI jedenfalls keine offensichtliche Verletzung Ihres Rechts auf Informationszugang, so dass



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 5 von 5

die Fortführung eines Vermittlungsverfahrens nach § 12 IFG keine Aussicht auf Erfolg hat.

Ich bedauere, Ihnen in dieser Sache keine anderweitige Antwort geben zu können. Bei Rückfragen können Sie sich jederzeit gerne, auch telefonisch, an mich wenden.

Vorbehaltlich Ihrer gegenteiligen Mitteilung gehe ich davon aus, dass sich Ihr Vermittlungsbegehren damit zunächst erledigt hat, und stelle anheim, mich über den weiteren Fortgang dieser und der anderen Verfahren unterrichtet zu halten.

Den Vermittlungsvorgang nehme ich einstweilen zu den Akten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.